

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Karate-Dojo Gelsenkirchen-Buer e.V.“, kurz „KD Buer“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
3. Der Verein gehört dem Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) und dem Karate Dachverband NW e.V. (KDNW) an.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere Karate. Dies gilt als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern.

Der Verein soll alle Belange des Karate in organisatorischer, sporttechnischer und geistiger Hinsicht wahren und in der Öffentlichkeit vertreten. Er lehrt das Shotokan-System der Japan-Karate-Association.

2. Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KD Buer sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Verein.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins und bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre) und aus Kindern (bis 14 Jahre).
3. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen durch den Vorstand verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnung des Vorstands sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
2. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter kann Einsicht nehmen in die ausliegende Satzung. Auf Wunsch wird sie ihm in digitaler Form zugänglich gemacht.

Ihr Aufnahmeantrag für das Kind bzw. den Jugendlichen beinhaltet gleichzeitig die allgemeine Ermächtigung, dass dieses Vereinsmitglied im Rahmen der Satzung des Vereins an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen und ferner Funktionen übernehmen kann.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrags und den Aufnahmekosten.
5. Jedes Mitglied kann Einsicht nehmen in die ausliegende Satzung. Auf Wunsch wird sie Neumitgliedern in digitaler Form zugänglich gemacht.
6. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 7 Austritt

1. Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt zwei Monate vor Quartalsende.
2. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt.
3. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§ 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei dieser Sitzung müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.
2. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.
3. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.
 - b) eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird.

- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
 - d) das Mitglied sich unehrenhaft Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.
4. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden, und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs aus rückständiger Beitragsforderung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
3. Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren zur Abdeckung von Aufwendungen einer abgrenzbaren Gruppe bzw. besonderer Einzelleistungen erheben. Über die Höhe und die Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.
5. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu leisten.
6. Der Vorstand kann aufgrund begründeter Anträge Leistungen an den Verein stunden, erlassen oder in Ratenzahlungen bewilligen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht frei.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

2. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
3. Sie können wählen und gewählt werden.
4. Die Jugend des Vereins (alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie wählt den Jugendwart. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
5. Fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. In den Vorstand ist grundsätzlich jedes Mitglied wählbar, es soll aber nicht mehr als ein förderndes Mitglied dem Vorstand angehören.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge.
2. Beachtung der Vereinssatzung und der Ordnungen des Vereins.
3. Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.
5. Meldung von Anschriftenänderung.

§ 12 Haftung

1. Der Verein und seine Organe sowie die Ausrichter von Turnieren etc haften im Falle von Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittenen Verletzungen oder Beschädigungen zurückzuführen sind, nur soweit sie durch eine Versicherung gedeckt sind.
2. Für dem Verein entstandene Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

§ 13 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen außerhalb des Vereins, zu denen der Verein eine Meldung abgibt, und bei allen Karate-Veranstaltungen dürfen ordentliche Mitglieder nur für den Verein starten. Ausnahmen kann der Vorstand erteilen.

III. Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.
3. Der Vorsitzende beruft einmal jährlich, möglichst im Februar des laufenden Geschäftsjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
4. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher zugegangen sein.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Geschäftsführer mit Begründung einzureichen. Der Geschäftsführer hat eine Zusammenstellung aller eingegangenen Anträge mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen und die Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen. In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
6. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen haben, einberufen, wenn dies im Interesse des Vereines als notwendig erscheint. Dies soll in der Regel immer dann geschehen, wenn Satzungsänderungen oder Beschlussfassungen in Organbereichen erforderlich sind.
7. Der Vorsitzende ist verpflichtet ein außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Abgabe von Gründen beantragt wird. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Tagesordnungspunkte einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.

8. Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den ersten Vorsitzenden und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, wenn er verhindert ist, von seinem Vertreter geleitet.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung,
 - d) Feststellung des Haushaltsplanes evtl. Nachträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) in jedem dritten Jahr nach der Wahl des Versammlungsleiters, die Wahl eines neuen Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, und die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) entfällt
 - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen, unter anderem:
 - i) Erlass von Ordnungen und Richtlinien, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln,
 - j) Entscheidung über die Veränderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
 - k) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und Umlagen.
2. Der Vorstand kann andere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen, wenn der Umfang und die Bedeutung der Angelegenheit dies rechtfertigt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.
3. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen. Sie beantragen die Entlastung des Kassierers oder schlagen vor, ihn nicht zu entlasten.

§ 18 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand hat folgende Mitglieder:
 - a) den ersten Vorsitzenden
 - b) den zweiten Vorsitzenden
 - c) den Kassenwart
 - d) den Jugendwart
 - e) den Geschäftsführer
2. Der Verein wird durch den Gesamtvorstand geführt und verwaltet.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende diese Vertretung nur ausüben, wenn der erste Vorsitzende in den nächsten zwei Wochen die Vertretung nicht ausüben kann oder der erste Vorsitzende den zweiten Vorsitzenden ausdrücklich mit der Vertretung schriftlich beauftragt hat. Eine Verhinderung des ersten Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen werden.
5. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
6. Die Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähige Personen sein.
7. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, und zwar mit einer Tagesordnung. Er leitet die Sitzung. Wenn er verhindert ist, vertritt ihn der zweite Vorsitzende. Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden. Solche Vorschläge können auch noch am Anfang der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung von den Mitgliedern des Vorstandes eingebracht werden.

Der Vorstand sollte einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten. Zu dieser Sitzung soll der Vorsitzende eine Woche vorher einladen.

Außergewöhnliche Sitzungen können kurzfristig anberaumt werden, wenn dies unerlässlich ist.

8. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes über einen Jahresbetrag von 1.000 €, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, ganz oder teilweise frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Beitrages ist dem Vorstand nachträglich mitzuteilen. Die Ausgabe ist überzeugend zu begründen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Entlastung geeignete Personen zur Erledigung von Aufgaben heranzuziehen, die diesen im Einzelfalle zugewiesen werden können. Die Beigeordneten können nach Art und Umfang der Aufgaben gewechselt werden.

10. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages
 - b) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - c) Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - h) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins
 - i) Förderung der Jugendarbeit

11. Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein von dem ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

§ 19 Amtsdauer und Arbeitsweise

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt nach Beratung und Diskussion ein neuer Wahldurchgang. Bei erneuter Stimmengleichheit sollte die Mitgliederversammlung so lange beraten, bis ein von allen akzeptierter Kompromiss gefunden wird. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
3. Die offene Abstimmung ist zulässig, wenn nur ein Kandidat zur Wahl ansteht und sich zwei Drittel der Anwesenden für eine offene Wahl aussprechen.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft.
6. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung vor allem erfolgen, wenn das Vorstandsmitglied seine Pflichten grob verletzt oder offenbar zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist.

7. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet unabhängig von der Wahlperiode erst, wenn ein anderes Mitglied für ihn gewählt wurde und der Betroffene das Amt angenommen hat.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand eine weitere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Nachwahl erforderlich.

§ 20 Führung und Verwaltung des Vereins

1. Der erste Vorsitzende bestimmt die Leitlinien und die Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen. Er ist für die vollständige Information aller Vorstandsmitglieder und für eine harmonische Zusammenarbeit verantwortlich.
2. Die übrigen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihr Sachgebiet unter Beachtung der Leitlinien und Schwerpunkte und in harmonischer Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern selbständig.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben sich den Aufgaben zu widmen, die mit ihrem Sachgebiet gewohnheitsrechtlich verbunden sind und die ihnen in Zukunft aus der Praxis erwachsen.
4. Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich.
5. Der Jugendwart ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Vereins zuständig.
6. Kann jemand seine Tätigkeit für einen begrenzten Zeitraum ausüben, kann ein anderes Vorstandsmitglied als Vertreter die Aufgaben übernehmen.
7. Die Belege für die laufenden Geldausgaben werden von dem ersten Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer abgezeichnet. Die Beiträge der Mitglieder zieht der Kassierer selbständig im Online-Banking Verfahren ein.
8. Der Geschäftsführer erledigt die laufende Routine-Korrespondenz unter Information und Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern. In der Vorstandssitzung und in den Versammlungen führt er die Protokolle. Er arbeitet für die Mitgliederversammlungen die vorliegenden Tätigkeitsberichte aus.
9. Bei Meinungsverschiedenheiten von Bedeutung hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, die Entscheidung des Gesamtvorstandes herbeizuführen. Auf entsprechenden Antrag, dem eine schriftliche Begründung für den vertretenen Standpunkt beizufügen ist, muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einberufen werden.
10. Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnung, Rechtsordnung, Ehrenordnung) zu ergänzen.

11. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, soweit erforderlich, eine Ordnung für die Durchführung des Sportbetriebes und der sportlichen Wettkämpfe zu verabschieden.

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Rotkreuzgemeinschaft Resse, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Vor der Übertragung muss feststehen, dass der Verein keine Schulden hat. Die Übertragung darf jedoch frühestens erst nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen.
6. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.05.2016 genehmigt.

Gelsenkirchen-Buer, im Juni 2016